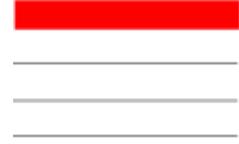


STADT AARAU



# **Benutzungs- und Gebührenreglement für den Sportplatz und das Säli Winkel**

**vom 14. Dezember 2009**

---

**Stand: 14. Februar 2011**



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Sportanlage und des Säli Winkel, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Aarau befinden (Fussball: Hauptspielfeld, Spielwiese/Trainingsplätze, Garderobengebäude).<sup>1</sup>

### **§ 2 Benutzungsbewilligung**

- <sup>1</sup> Die Benutzung der Anlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke bedarf einer Bewilligung der Sektion Liegenschaften. Gesuche sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Sektion Liegenschaften koordiniert einmal jährlich die periodischen Vereinsbelegungen.

### **§ 3 Haftung, Versicherung**

- <sup>1</sup> Die Benutzer/-innen der Anlagen haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und an deren Einrichtungen verursachen.
- <sup>2</sup> Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin von Wettkämpfen hat sich über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.
- <sup>3</sup> Die Benutzung der Anlagen erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr.

## **II. Nutzung der Sportanlage Winkel**

### **§ 4 Schulsport**

Die Sportanlage Winkel dient in erster Linie dem obligatorischen und freiwilligen Sportunterricht.

### **§ 5 Vereinssport**

Im Weiteren kann die Sportanlage sporttreibenden Institutionen und Vereinen zur Durchführung von Wettkämpfen und zu Trainingszwecken zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 6 Öffentlichkeit**

Der Sportplatz (Spielwiese/Trainingsplätze) steht der Öffentlichkeit soweit zur Verfügung, als er nicht durch die Schule und durch bewilligte Nutzung oder Unterhaltsarbeiten belegt ist.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 14. Februar 2010, in Kraft seit 14. Februar 2011.

## **§ 7 Prioritätenordnung**

- <sup>1</sup> Der Schulsport hat bei Belegung gegenüber dem Vereinssport und dem vereinsungebundenen Sport Priorität.
- <sup>2</sup> Bei der Vergabe gilt gegenüber den Benutzergruppen folgende Prioritätenordnung:
  1. Volksschule (inkl. freiwilliger Schulsport),
  2. Kindergarten,
  3. kantonale und private Schulen,
  4. Nachwuchsstützpunkt,
  5. ortsansässige Benutzergruppen (Vereine, Sportgruppen, vereinsungebundene Sportler/-innen, Firmen, Private),
  6. auswärtige Benutzergruppen,
  7. kommerzielle Organisationen und Institutionen.
- <sup>3</sup> Die Beanspruchung für Meisterschaften und Wettkämpfe hat Vorrang vor derjenigen für Trainingszwecke.
- <sup>4</sup> Das Fussballfeld West wird nur durch den FC Rohr belegt oder anderweitig zur Belegung vergeben.

## **§ 8 Benutzungszeiten**

- <sup>1</sup> Die Anlage kann grundsätzlich von Montag - Samstag, von 08.00 - 22.00 Uhr, sowie am Sonntag von 09.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.
- <sup>2</sup> Für die Benutzungszeiten während der Feiertage und Schulferien gelten besondere Regelungen.

## **III. Benutzungsordnung der Sportanlage Winkel**

### **§ 9 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Die Benutzung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig der Sektion Liegenschaften zu melden.
- <sup>2</sup> Das Öffnen und Schliessen der Garderoben erfolgt durch den Hauswart bzw. die Hauswartin oder die Berechtigten. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist durch die verantwortliche Leitung Ordnung und Sicherheit im Garderobengebäude zu gewährleisten (Schliessen der Türen, Abschalten der Platzbeleuchtung usw.).
- <sup>3</sup> Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.
- <sup>4</sup> Der Unterhalt der Rasenplätze erfolgt gemäss Unterhaltskonzept. Während der notwendigen Arbeiten bleiben die betreffenden Anlagen geschlossen.
- <sup>5</sup> Das freie Umherlaufen- und Versäubernlassen von Hunden ist auf dem ganzen Sportplatzareal verboten.
- <sup>6</sup> Für die Benutzung des Hauptspielfeldes ist der "Benützungsvertrag" zwischen der Einwohnergemeinde Aarau (Rechtsnachfolgerin der Einwohnergemeinde Rohr) und dem Fussballclub Rohr vom 4. März 2004 massgebend.

## **§ 10 Garderoben- / Duschordnung**

- <sup>1</sup> Für die Sauberkeit in Duschen und Garderoben haben die Benutzer/-innen zu sorgen. Die Reinigungszeit für eine übermässige Verschmutzung wird den Verursachern bzw. Verursacherinnen in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Schuhe sind in der ausschliesslich dafür vorgesehenen Waschanlage zu reinigen.
- <sup>3</sup> Das Betreten der Garderoben mit Stollenschuhen ist strikte verboten.
- <sup>4</sup> Das Betreten der Duschanlagen mit Schuhen ist strikte verboten.

## **§ 11 Sportbetrieb**

- <sup>1</sup> Die Freigabe der Rasenspielfelder im Frühjahr erfolgt durch den Werkhof, in der Regel frühestens Mitte März. Sie ist abhängig von der Vegetation und der Witterung.
- <sup>2</sup> Der Werkhof oder die Sektion Liegenschaften entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze. Beide sind berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Rasenflächen zu treffen, insbesondere die Benutzbarkeit einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.
- <sup>3</sup> Nach der Benutzung sind die Rasenplätze zu säubern und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand wegzuräumen.
- <sup>4</sup> Der Hauswart bzw. die Hauswartin ist befugt, Benutzerinnen und Benutzer, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen, unter anschliessender Meldung an die zuständige Stelle.
- <sup>5</sup> Bezüglich der Benutzung und Freigabe des Spielfeldes West liegt die Entscheidungskompetenz beim FC Rohr.

## **§ 12 Wirtschaftsbetrieb beim Sportplatz Winkel**

Der Wirtschaftsbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen des Pachtvertrags.

## **IV. Nutzung des Säli Winkel**

### **§ 13 Reservation**

- <sup>1</sup> Das Säli Winkel (fasst 40 Personen) steht während der Öffnungszeiten (Pächter/-in anwesend) allen Besuchern und Besucherinnen offen. Die Benutzung des Säli Winkel im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb hat gegenüber allen anderen Belegungen Vorrang.
- <sup>2</sup> Das Säli Winkel kann grundsätzlich nur mit Zusage des Pächters bzw. der Pächterin ab 1 ½ Stunden vor und 1 ½ Stunden nach einem Fussballspiel reserviert werden.
- <sup>3</sup> Geschlossene Gesellschaft: Ortsansässige Vereine und politische Parteien erhalten für maximal zwei Anlässe pro Jahr den Vorrang. Für die Konsumation muss der Pächter bzw. die Pächterin berücksichtigt werden.
- <sup>4</sup> Wenn das Säli Winkel nicht belegt ist, kann es durch den FC Rohr bei Anwesenheit des Pächters bzw. der Pächterin während der Betriebszeiten benutzt werden.

## **V. Benutzungsgebühren**

### **§ 14 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Anlagen sind der Stadt Aarau die im Anhang aufgeführten Gebühren sowie die Entschädigung gemäss §15 zu bezahlen.

### **§ 15 Haus-, Platz- oder Anlagewart/-in**

- <sup>1</sup> Die Gebühren gemäss Anhang beinhalten neben der Benutzung der Sportanlage auch die Entschädigung für den bzw. die Haus-, Platz- oder Anlagewart/-in für die Übernahme und die Abgabe im Umfang von 1 Stunde.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für das Säli Winkel beinhalten neben der Benutzung der Räumlichkeiten auch die Entschädigung des Pächters bzw. der Pächterin für die Übernahme und die Abgabe.
- <sup>3</sup> Eine weitergehende Beanspruchung der für Haus-, Platz- oder Anlagewartung zuständigen Person ist durch die Benutzer/-innen zusätzlich zu entschädigen.
- <sup>4</sup> Aufräum- und Reinigungsdienst nach dem Anlass sind ebenfalls zusätzlich zu entschädigen. Für die Entschädigung gilt der Ansatz für amtliche Verrichtungen (Fr. 35.--/Std.) mit folgenden Zuschlägen:

- werktags nach 22 Uhr und an Samstagen	50 % (Fr. 55.--),
- nach 24 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	100 % (Fr. 70.--).

### **§ 16 Gebührenerlass**

In Ausnahmefällen kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 14. Dezember 2009

### **IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Stadtammann                      Der Stadtschreiber

Dr. Marcel Guignard                      Dr. Martin Gossweiler

Teilrevision vom 14. Februar 2011, in Kraft seit 14. Februar 2011.

## **Anhang**

zum Benutzungs- und Gebührenreglement für den Sportplatz und das Säli Winkel vom 14. Dezember 2009.

### **I. Sportanlage**

#### **Fussballplatz**

##### **Training**

Ortsansässige Vereine		gratis
Auswärtige Vereine, pauschal pro Wochenstunde im Semester	Fr. 100.--	

##### **Wettspiele**

Ortsansässige Vereine/Firmen	pro Spiel	Fr. 20.--
Auswärtige Vereine/Firmen	pro Spiel	Fr. 30.--

Ausgenommen sind die Spiele des FC Rohr auf dessen Platz (Pacht)

##### **Turniere**

Ortsansässige Vereine/Firmen	pro Platz/Std.	Fr. 15.--
Auswärtige Vereine/Firmen	pro Platz/Std.	Fr. 20.--

### **II. Säli Winkel**

Ortsansässige Vereine	gratis
Übrige Benutzer/-innen bei nicht kommerziellem Charakter	Fr. 200.--
Anlässe mit kommerziellem Charakter	Fr. 300.--

Die Küche kann in Absprache mit dem Pächter gegen Entgelt benutzt werden.

Im Übrigen gilt das Reglement über die Benützung der städtischen Turn- und Sportanlagen vom 1. Januar 1995 (revidiert am 29. März 1999).